

BVGer D-4883/2011 vom 26. Juli 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-07-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4883_2011

FR: TAF D-4883/2011 du 26 juillet 2012

IT: TAF D-4883/2011 del 26 luglio 2012

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was in casu nicht zutrifft - bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit - im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen - einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Beim Gesuch vom 26. März 2010 handelt es sich einerseits um ein Gesuch des Beschwerdeführers um Familienzusammenführung, auf das Art. 51 Abs. 1, 2 und 4 AsylG Anwendung findet, und andererseits auch um Asylgesuche der Beschwerdeführerinnen aus dem Ausland, die primär nach Art. 20 Abs. 2 und 3 AsylG i.V.m. Art. 3 und Art. 52 Abs. 2 AsylG zu beurteilen sind. Die Prüfung der originären Flüchtlingseigenschaft hat der Prüfung eines allfälligen derivativen Anspruchs auf Anerkennung als Flüchtling vorzugehen (vgl. BVGE 2007/19).

E. 3.2

Bei der Erhebung eines Asylgesuchs handelt es sich um ein relativ höchstpersönliches Recht. Urteilsfähige Personen müssen höchstpersönliche Rechte wie ein Asylgesuch selbständig ausüben. Das Stellen eines Asylgesuchs durch einen Vertreter ist mithin unzulässig. Der Mangel kann indes geheilt werden; beispielsweise dadurch, dass der Inhalt des über einen Vertreter eingereichten Asylgesuchs anlässlich einer mündlichen Anhörung bestätigt wird (vgl. das zur Publikation als BVGE 2011/39 vorgesehene Urteil E-3162/2011 vom 6. Dezember 2011). Vorliegend stellte der Beschwerdeführer mit der Eingabe vom 26. März 2010 nicht nur für seine minderjährige Tochter (die Beschwerdeführerin 2), sondern auch für seine Mutter (die Beschwerdeführerin 3) ein Asylgesuch, was aufgrund des oben Gesagten unzulässig ist; die Beschwerdeführerin 3 hätte als mündige und urteilsfähige Person selbständig ein Asylgesuch einreichen müssen. Der Mangel wurde indes geheilt, indem die Beschwerdeführerin 3 das durch den Beschwerdeführer am 26. März 2010 schriftlich eingereichte Asylgesuch im Rahmen der mündlichen Anhörung durch die schweizerische Vertretung in Nairobi vom 12. Juli 2011 bestätigte, ihre Asylgründe persönlich vorbrachte und damit ihren Willen zur Asylgesuchstellung klar zum Ausdruck brachte.

E. 4.1

Ein Asylgesuch kann gemäss Art. 19 Abs. 1 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es an das Bundesamt überweist (Art. 20 Abs. 1 AsylG). Hinsichtlich des Verfahrens sieht Art. 10 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]) vor, dass die schweizerische Vertretung mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt. Ist dies nicht möglich, sind die Asylgründe schriftlich festzuhalten (Art. 10 Abs. 2 AsylV 1). Das BFM hat einen allfälligen Verzicht auf eine Befragung im Ausland in der Verfügung zu begründen (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.8 S. 368).

E. 4.2

Der Umstand, dass die vorliegenden Asylgesuche der Beschwerdeführerinnen nicht bei einer schweizerischen Vertretung, sondern direkt beim BFM eingereicht wurden, ist nicht massgeblich (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 15 E. 2b S. 129); das BFM hat die Eingabe vom 26. März 2010 zu Recht als Asylgesuch aus dem Ausland entgegengenommen. Die Beschwerdeführerin 3 wurde bei der schweizerischen Vertretung in Nairobi persönlich angehört, so dass den verfahrensrechtlichen Anforderungen von Art. 10 AsylV 1 Genüge getan wurde.

E. 5.1

Das Bundesamt kann einer Person, die sich im Ausland befindet, das Asyl - und damit auch die Einreise in die Schweiz - verweigern, wenn keine Hinweise auf eine aktuelle Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG vorliegen oder ihr zuzumuten ist, sich in einem Drittstaat um Aufnahme zu bemühen (Art. 52 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung gemäss Art. 3 AsylG sind mit Blick auf den Asylausschlussgrund von Art. 52 Abs. 2 AsylG namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz und zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche sowie die

voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3). Hält sich die Person, die ein Asylgesuch aus dem Ausland gestellt hat, in einem Drittstaat auf, bedeutet dies zwar nicht zwingend, dass es ihr auch zuzumuten ist, sich dort um Aufnahme zu bemühen. Im Sinne einer Regelvermutung ist aber davon auszugehen, sie habe dort den erforderlichen Schutz gefunden, was in der Regel zur Ablehnung des Asylgesuchs und der Verweigerung der Einreisebewilligung führt. In dem Fall sind die Kriterien zu prüfen, welche die Zufluchtnahme in diesem Drittstaat als zumutbar erscheinen lassen, und diese sind mit einer allfälligen Beziehungsnähe zur Schweiz abzuwägen. Es gilt also zu prüfen, ob es aufgrund der gesamten Umstände geboten erscheint, dass es gerade die Schweiz ist, die einer Person den erforderlichen Schutz gewähren soll (vgl. BVGE 2011/10 E. 5.1).

E. 5.3

Vorliegend schloss das BFM nicht aus, dass die Beschwerdeführerin 3 in Somalia ernstzunehmende Schwierigkeiten gehabt habe, erachtete jedoch die Voraussetzungen des Asylausschlussgrundes von Art. 52 Abs. 2 AsylG für gegeben, da die Beschwerdeführerinnen den subsidiären Schutz der Schweiz nicht benötigen würden und ihnen ein weiterer Verbleib in Kenia zuzumuten sei. Dieser Einschätzung ist beizupflichten. Gemäss den Ausführungen der Beschwerdeführerin 3 anlässlich ihrer Anhörung vom 12. Juli 2011 kam sie zusammen mit der Beschwerdeführerin 2 im Februar 2011 nach Kenia; laut der Eingabe des Beschwerdeführers vom 26. März 2010 befanden sich die Beschwerdeführerinnen indes bereits im damaligen Zeitpunkt in Kenia. Ungeachtet dieser widersprüchlichen Zeitangaben ist davon auszugehen, dass sich die Beschwerdeführerinnen bereits seit längerer Zeit in Kenia aufhalten. Bisher haben sie darauf verzichtet, sich beim UNHCR registrieren zu lassen und damit die nötige Versorgung zu erhalten. Es ist ihnen aber zuzumuten, diese Möglichkeit bei Bedarf in Anspruch zu nehmen. Im Übrigen vermochten sie in den nunmehr rund eineinhalb bis zweieinhalb Jahren, in denen sie bereits in Kenia leben, eine gewisse Selbständigkeit zu entfalten. So waren sie in der Lage, sich in E._____ einzurichten und sich einen Wohnraum zu mieten. Sie sind dort zudem nicht auf sich allein gestellt, sondern verfügen im selben Quartier über ein sie unterstützendes verwandtschaftliches Beziehungsnetz. Eine akute Gefährdungssituation liegt damit nicht vor. Die Ausführungen in der Beschwerdeingabe vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Die geltend machte Beziehungsnähe zur Schweiz - der Beschwerdeführer ist der einzige hiesige Bezugspunkt - vermag die für einen Verbleib in Kenia sprechenden Faktoren nicht aufzuwiegen. Die Beschwerdeführerinnen benötigen den subsidiären Schutz der Schweiz gemäss Art. 52 Abs. 2 AsylG nicht. Der weitere Verbleib in Kenia ist zumutbar.

E. 5.4

Aufgrund des Gesagten hat das BFM die Einreise der Beschwerdeführerinnen in die Schweiz in diesem Kontext zutreffend verweigert und die Asylgesuche zu Recht abgelehnt.

E. 6

Der Beschwerdeführer ersuchte weiter um Bewilligung der Einreise der Beschwerdeführerinnen in die Schweiz gestützt auf Art. 51 AsylG (Familiennachzug).

E. 6.1

Gemäss Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG wird Ehegatten und minderjährigen Kindern von Flüchtlingen die Einreise auf Gesuch hin bewilligt, wenn sie durch die Flucht getrennt wurden und sie sich im Ausland befinden. Nach der Einreise werden die Ehegatten und minderjährigen Kinder von Flüchtlingen als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Andere nahe Angehörige von in der Schweiz lebenden Flüchtlingen können in das Familienasyl eingeschlossen werden, wenn besondere Gründe für die Familienvereinigung sprechen (Art. 51 Abs. 2 AsylG).

E. 6.2

Das BFM kam in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, dass die Bedingungen für einen Familiennachzug gemäss Art. 51 Abs. 1, 2 und 4 AsylG nicht erfüllt seien. Dieser Einschätzung ist beizupflichten. Der Beschwerdeführer verfügt nicht über die Flüchtlingseigenschaft. Er wurde mit der Verfügung des BFM vom 20. Mai 2005 nur wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen. Die Voraussetzungen für den Familiennachzug gemäss Art. 51 Abs. 1, 2 und 4 AsylG sind damit von vornherein nicht gegeben.

E. 6.3

Das BFM hat damit die Einreise der Beschwerdeführerinnen in die Schweiz auch in diesem Kontext zu Recht verweigert.

E. 7

Auf den Antrag des Beschwerdeführers um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung B in der Beschwerdeeingabe vom 6. September 2011 ist mangels Zuständigkeit nicht einzutreten. Der Beschwerdeführer wird diesbezüglich an die kantonalen Migrationsbehörden verwiesen.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die vorinstanzliche Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Sie sind auf Fr. 600.- festzulegen und mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.